

Aufhebung verschiedener kantonaler Nutzungspläne

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf § 10 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) die Aufhebung von diversen kantonalen Nutzungsplänen zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

In den Gemeinden Hallwil, Remetschwil und Mühlau bestehen seit den 70er-Jahren kantonale Nutzungspläne mit Baulinien, die den Raum für geplante Strasseninfrastrukturanlagen freihalten. Diese Anlagen sind nie verwirklicht worden. Der Grosse Rat hat sie auch nicht in den kantonalen Richtplan 1996 aufgenommen. Heute schaffen diese Baulinien Unsicherheiten beim Beurteilen von Baugesuchen oder behindern sogar die Entwicklung der Gemeinden. Werden die Baulinien aufgehoben, so tritt der gesetzliche Strassenabstand (§ 111 BauG) in Kraft. Entlang von Kantonsstrassen gilt dann ein Abstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze.

1. Ausgangslage

Die kantonalen Verkehrsrichtpläne von 1970 sowie 1978 bis 1983 enthielten grosszügige neue Verkehrsanlagen. Deren Freihaltung wurde mit Baulinien in kantonalen Nutzungsplänen (früher: kantonale Überbauungspläne) gesichert. Im Richtplan 1996 wurden viele dieser Anlagen nicht aufgenommen. Da auch in den vergangenen zwölf Jahren nie ein Bedarf nach diesen Strassen bestand, sollen die Baulinien nun aufgehoben werden. Die Anwendung der in § 111 BauG definierten Strassenabstände genügen für die Umsetzung der angestrebten Verkehrskonzepte.

2. Rechtsgrundlagen

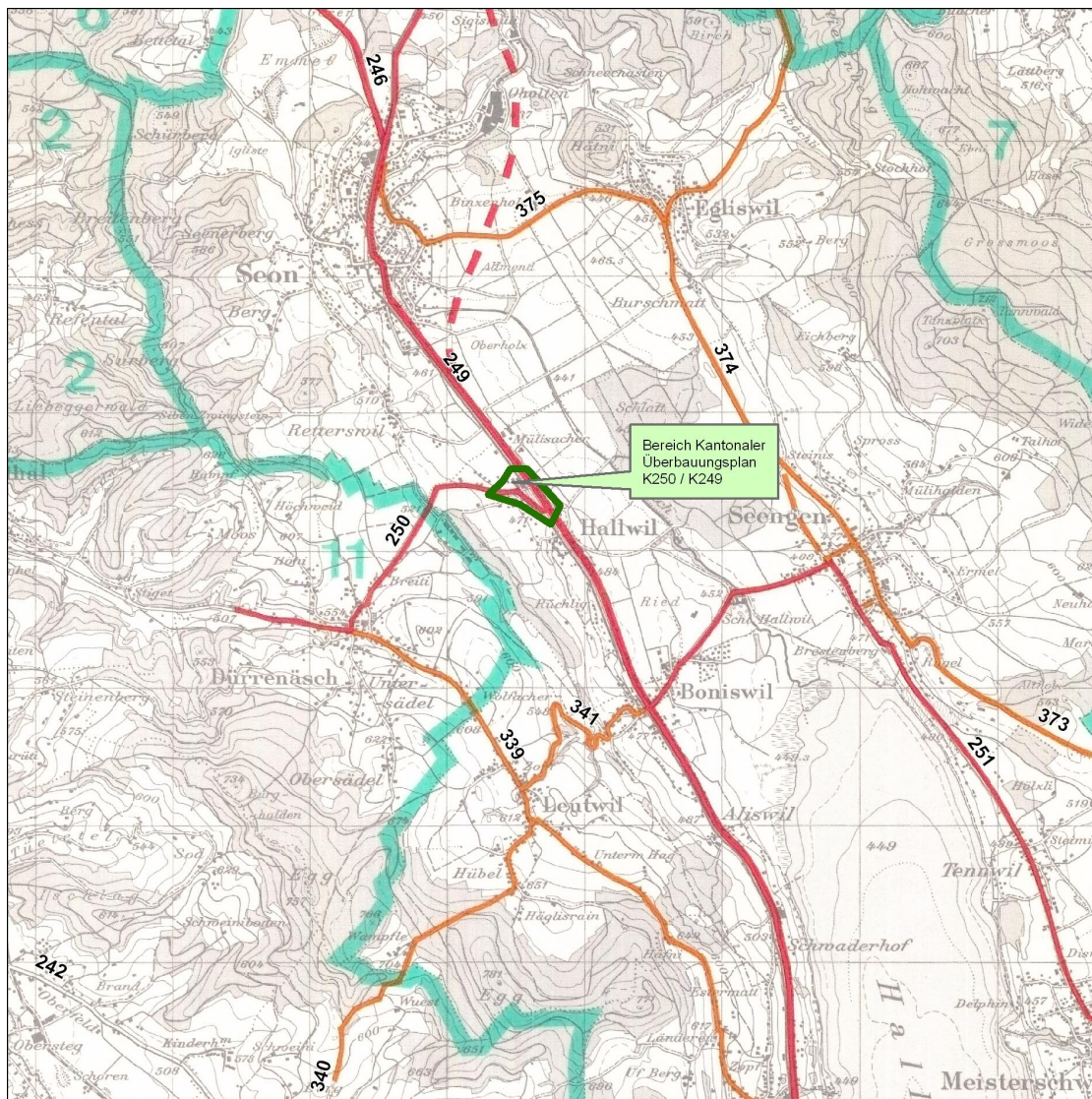
Das Verfahren zur Aufhebung von kantonalen Nutzungsplänen entspricht dem in § 10 BauG vorgesehenen Verfahren für den Erlass der Nutzungspläne. Die Kompetenz zur Aufhebung liegt beim Grossen Rat. Eine Mitwirkung und die öffentliche Auflage von 30 Tagen werden vorgeschrieben (§ 10 Abs. 4 und 5 BauG).

§ 111 BauG regelt die Bauabstände zur Strassenparzellengrenze. Sie betragen bei Kantonsstrassen 6 m und bei Gemeindestrassen 4 m.

3. Zu beschliessende Aufhebungen

3.1 Hallwil: Kantonaler Überbauungsplan "K 250/K 249"

Im Gemeindegebiet Hallwil war für den Ausbau des Knotens Kistenfabrik nebst verschiedenen Anbindungen an die bestehenden Strassen auch eine Unterquerung der Seetalbahn projektiert.



Strassenrichtplan 1981

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rats wurde das Trasse für den Ausbau des Knotens Kistenfabrik mittels Baulinien im kantonalen Überbauungsplan (heute: kantonaler Nutzungsplan) "K 250/K 249" vom 24. November 1987 freigehalten.

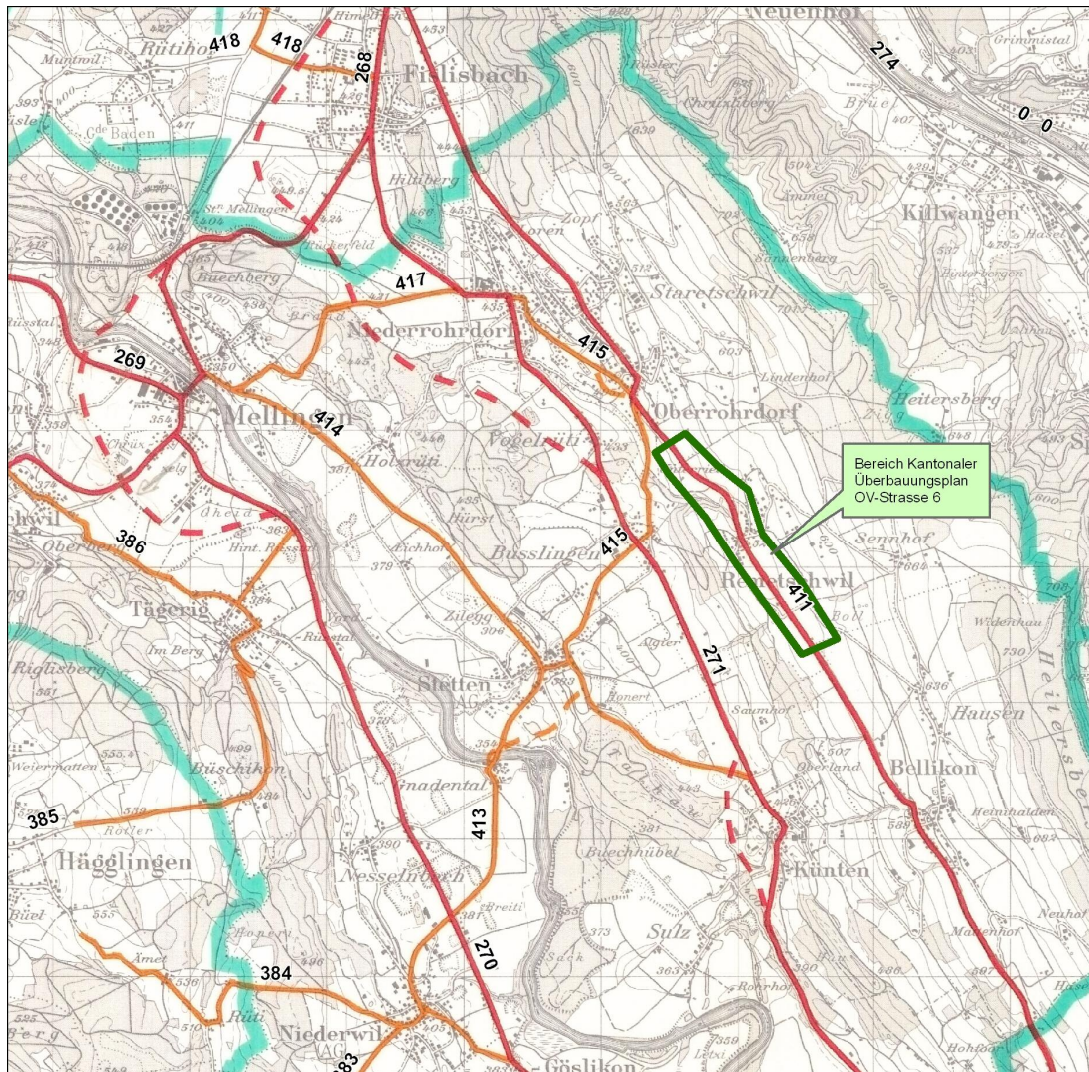
Im neuen kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996 fand dieser Strassenausbau keine Aufnahme. Für den Anschluss der K 250 an die Seetalstrasse besteht ein Kreiselpjekt, dessen Ausführung in den nächsten Jahren vorgesehen ist.

Das Projekt, aufgrund dessen die zurzeit gültigen Baulinien festgelegt wurden, ist nicht mehr aktuell. Das Interesse des Kantons an der Freihaltung durch die bestehenden Baulinien ist erloschen. Das Trasse ist nicht länger freizuhalten.

3.2 Remetschwil: Kantonaler Nutzungsplan "OV-Strasse 6" (K 411)

Die K 411 führt vom Knoten Mutschellen entlang des Rohrdorferbergs nach Baden/Dättwil. Sie ist als Hauptverkehrsstrasse (HVS) klassiert.

Im Gemeindegebiet Remetschwil war der Ausbau der K 411, teilweise auf einem neuen Trasse geplant.



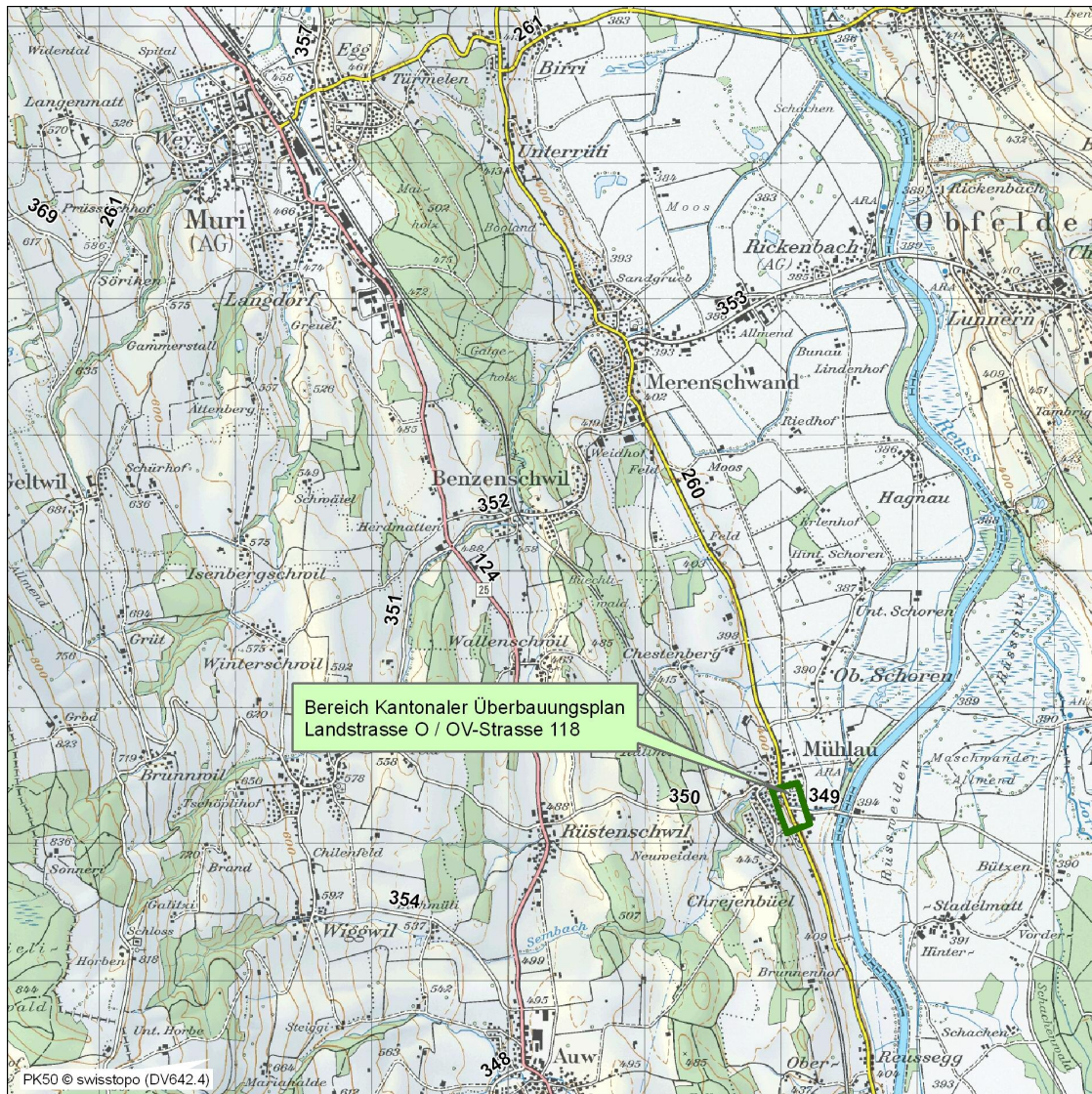
Strassenrichtplan 1982

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rats wurde das Trasse für den Ausbau der Kantonsstrasse mittels Baulinien im kantonalen Überbauungsplan "OV-Strasse 6" (heute kantonalen Nutzungsplan K 411) vom 21. Dezember 1971 freigehalten.

Im neuen kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996 fand dieser Strassenausbau keine Aufnahme. Das Projekt, aufgrund dessen die zurzeit gültigen Baulinien festgelegt wurden, ist nicht mehr aktuell. Das Interesse des Kantons an einer Trasseerfreihaltung durch die bestehenden Baulinien ist erloschen.

3.3 Mühlau: Kantonaler Überbauungsplan "Landstrasse O (K 260)/OV-Strasse 118 (K 349) Knotenpunkt km 30.400"

Für den Ausbau des Knotens K 260/349 wurde das Trasse mittels Baulinien freigehalten.



Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rats wurden diese Baulinien für den Ausbau der Kantonsstrasse im kantonalen Überbauungsplan (heute: kantonaler Nutzungsplan) "Landstrasse O (heute K 260)/OV-Strasse 118 (heute K 349) Knotenpunkt km 30.400" vom 9. März 1971 festgelegt.

Das Projekt, aufgrund dessen die zurzeit gültigen Baulinien festgelegt wurden, ist nicht mehr aktuell. Das Interesse des Kantons an einer Trasseefreihaltung durch die bestehenden Baulinien ist erloschen. Der gesetzliche Strassenabstand bietet ausreichenden Spielraum für eine allfällige Umgestaltung des Knotens.

4. Mitwirkung und öffentliche Auflage

Die beantragten Aufhebungen der Nutzungspläne wurden der verwaltungsinternen Konferenz am 7. Februar 2008 unterbreitet. Die Fachstellen der Verwaltung beanstandeten nichts.

Die Mitwirkung und die öffentliche Auflage nach § 10 Abs. 4 und 5 BauG wurde zusammengelegt (§ 24 BauG). Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Gemeinde	Mitwirkung + öffentliche Auflage	Bemerkungen
Hallwil	11.08.2008 bis 10.09.2008	keine Einwände
Remetschwil	11.06.2008 bis 10.07.2008	keine Einwände
Mühlau	19.05.2008 bis 28.06.2008	keine Einwände

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung der kantonalen Nutzungspläne hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Sie erleichtert aber das Beurteilen von Baugesuchen.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Die Aufhebung der kantonalen Nutzungspläne kann der Wirtschaft dienen, da sie Baueinschränkungen beseitigt. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können teilweise näher an die Strasse bauen. Es entstehen keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Aufhebung der Baulinien wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt und Bauland wird besser nutzbar. Dies begünstigt die Entwicklung einer Gemeinde.

8. Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Aufhebung der kantonalen Nutzungspläne hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

Antrag:

1.

Es werden folgende kantonalen Nutzungspläne aufgehoben:

- Hallwil, kantonaler Überbauungsplan "K 250/K 249" vom 24. November 1987
- Remetschwil, kantonaler Überbauungsplan "OV-Strasse 6" vom 21. Dezember 1971
- Mühlau, kantonaler Überbauungsplan "Landstrasse O/OV-Strasse 118 Knotenpunkt km 30.400" vom 9. März 1971

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Aarau, 11. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder